

Autor	Beitrag
<p>Bernie 25.09.2023 15:43</p>	<p>Wir haben bei uns in der Stadt ein relativ großes von einem Verein organisiertes Oktoberfest, was nun kommendes Wochenende wieder stattfindet. Eine Straße weiter befindet sich ein Gewerbetreibender der überwiegend im Bereich Getränke- und Snackautomaten tätig ist. Der kam nun auf die Idee, dass er anlässlich des Oktoberfestes in seinem Hof/Vorgarten einen Verkaufsstand betreiben möchte um dort Getränke, Snacks, Vapes etc. to go an die Oktoberfestgänger zu verkaufen.</p> <p>Bezüglich dieses Plans haben wir mehrere Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Müll. Die gekauften Gegenstände dürfen ja zum Oktoberfest nicht mit hineingenommen werden und werden evtl. irgendwo in dem Areal entsorgt.- Sekundärschauplätze. Leute die evtl. keine Karte mehr bekommen und sich dann dort mit Alkohol eindecken und damit dann beispielsweise am nahegelegenen Schulhof, oder Schwimmbad oder an der S-Bahn-Haltestelle herumlungern. Während das Oktoberfest mit Security und Polizei gut abgesichert ist, könnten an diesen anderen Orten evtl. Probleme auftreten.- Belästigung für die Anwohner. Einzelne Anwohner hatten schon bezüglich des Snack- und Getränkeautomaten, den der Gewerbetreibende in seinem Vorgarten platziert hat, ihren Unmut bekundet. Der Verkaufsstand würde aber an dem Oktoberfestwochenende nochmal zu einem deutlich höheren Ausmaß an Belästigung für die Nachbarschaft führen. Sowohl durch den Andrang am Verkaufsstand, aber auch durch den oben erwähnten Müll und die Sekundärschauplätze. <p>Außerdem befürchten wir, dass es sich hierbei um einen Präzedenzfall handeln könnte und so ein privater Hofverkauf am Festwochenende zukünftig an mehreren Orten betrieben werden könnte.</p> <p>Gewerbe-/Gaststättenrechtlich haben wir allerdings so wie ich das sehe schlechte Karten ihm den Verkauf zu untersagen, oder übersehe ich was?</p> <p>Eine Gestattung sollte nicht erforderlich sein, sofern er nicht zum sofortigen Verzehr ausschenkt. Eine Gewerbebeanmeldung zum Verkauf von abgepackten Lebensmitteln liegt für ihn unter dieser Anschrift auch vor.</p> <p>Sieht jemand eine Möglichkeit hier einzugreifen, außer evtl. dem Polizeirecht als letztes Mittel?</p>

Autor	Beitrag
Hinterwaldler 26.09.2023 08:48	<p>Guten Morgen,</p> <p>zumindest am Sonntag kommt der Verkauf aufgrund LadOG nicht in Frage. Am Freitag oder Samstag konnte allenfalls noch das Baurecht gegen den Verkaufsstand sprechen abhangig vom Bebauungsplan (in einem allgemeinen Wohngebiet z. B. ist nur Gewerbe zulassig, das der Versorgung des Gebiets dient).</p> <p>Ansonsten sehe ich nichts, das gegen den Verkaufsstand spricht. Mit dem Polizeirecht wurde ich gar nicht erst anfangen, da m. E. nicht verhaltnismaig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Abfallproblematik ist ein allgemeines Problem und nicht dem Verkaufer anzulasten.- Alkohol kann man auch anderswo besorgen und mitbringen.- Die Anwohner mussen mit (baurechtlich zulassigem) Gewerbe leben, zumal es nur um 1 oder 2 Tage geht.- Im Prinzip ware doch jeder Supermarkt ein Prazedenzfall. <p>Falls man tatsachlich Grund zur Annahme hat, dass es im Umfeld des Oktoberfestes zu offentlichen Saufgelagen kommt, ware noch ein zeitlich und raumlich befristetes Verbot des offentlichen Alkoholkonsums (Polizeiverordnung oder Allgemeinverfugung) denkbar, aber wegen der erforderlichen offentlichen Bekanntmachung wohl zeitlich nicht mehr hinzubekommen. Und auch da stellt sich mir die Frage nach der Verhaltnismaigkeit...</p> <p>Gru aus dem Schwarzwald</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhange: